

BLAUER ENGEL

Das Umweltzeichen



Produkte aus Recycling-Kunststoffen

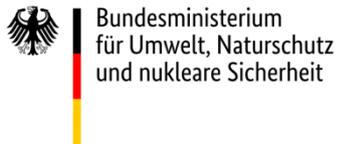
DE-UZ 30a

Vergabekriterien

Ausgabe März 2016

Version 3

Getragen wird das Umweltzeichen durch die folgenden Institutionen:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ist Zeicheninhaber und informiert regelmäßig über die Entscheidungen der Jury Umweltzeichen.



Das Umweltbundesamt fungiert mit dem Fachgebiet „Ökodesign, Umweltkennzeichnung, Umweltfreundliche Beschaffung“ als Geschäftsstelle der Jury Umweltzeichen und entwickelt die fachlichen Kriterien der Vergabekriterien des Blauen Engel.



Die Jury Umweltzeichen ist das unabhängige Beschlussgremium des Blauen Engel mit Vertretern aus Umwelt- und Verbraucherverbänden, Gewerkschaften, Industrie, Handel, Handwerk, Kommunen, Wissenschaft, Medien, Kirchen, Jugend und Bundesländern.



Die RAL gGmbH ist die Zeichenvergabestelle. Sie organisiert im Prozess der Kriterienentwicklung die unabhängigen Expertenanhörungen, d.h. die Einbindung der interessierten Kreise.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:

RAL gGmbH

RAL UMWELT

Fränkische Straße 7

53229 Bonn

Tel: +49 (0) 228 / 6 88 95 - 0

E-Mail: umweltzeichen@ral.de

www.blauer-engel.de

Abschnitt 3.3 => Bezug auf Anhang XVII REACH-V

Abschnitt 3.4 => Bezug auf Tabelle 3.1 des Anhang VI der CLP-V

**Abschnitt 3.4 => Ergänzung Fußnote hinsichtlich des Verhältnisses der CLP-V
und TRGS 905**

Abschnitt 4.5 => Ergänzung (Klarstellung)

Version 01/2018: Verlängerung ohne Änderung bis 31.12.2019

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	4
2	Geltungsbereich	4
3	Anforderungen	5
4	Nachweise	6
5	Zeichennehmer und Beteiligte.....	7
6	Zeichenbenutzung	7

1 Vorbemerkung

1.1 Die Jury Umweltzeichen hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, dem Umweltbundesamt und unter Einbeziehung der Ergebnisse der von RAL gGmbH einberufenen Anhörungsbesprechungen diese Kriterien für die Vergabe des Umweltzeichens beschlossen. Mit der Vergabe des Umweltzeichens wurde die RAL gGmbH beauftragt.

Für alle Erzeugnisse, soweit diese die nachstehenden Bedingungen erfüllen, kann nach Antragstellung bei der RAL gGmbH auf der Grundlage eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages die Erlaubnis zur Verwendung des Umweltzeichens erteilt werden.

1.2 Die aus privaten Haushalten, Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie stammenden sog. Post-Consumer-Abfälle stellen den weitaus größten Teil des Kunststoff-Gesamtabfallaufkommens dar. Nur ein Teil von ihnen wird bisher werkstofflich verwertet. Da eine hochwertige werkstoffliche Verwertung aus ökologischer Sicht in der Regel allen anderen Verwertungsvarianten überlegen ist, ist es aus Umweltsicht angezeigt, mehr Abfälle werkstofflich zu verwerten. Die auf diese Weise produzierten Erzeugnisse sollen mit dem Umweltzeichen gefördert werden.

2 Geltungsbereich

Diese Vergabekriterien gelten für Fertigerzeugnisse¹ aus Kunststoffrezyklaten, wenn diese in ihren Anwendungsbereichen Primär-Kunststoffe substituieren. Somit können bspw. Abfall- und Wertstoffbehälter, Palisaden, Zäune, Rasengitter sowie Kompostsilos und Komposter das Umweltzeichen erhalten.

Die Vergabekriterien gelten ferner für Rezyklat-Folie (so genannte „Mutterfolie“), die für die Weiterverarbeitung (Konfektionierung, Bedruckung usw.) bestimmt ist.

Kunststoffrezyklate im Sinne dieser Vergabekriterien sind Mahlgüter, Folienschnitzel, Granulate oder Agglomerate, die aus bereits gebrauchten Produkten gewonnen wurden (Post-Consumer). Dies beinhaltet auch PCR-Abfälle, die innerhalb des Betriebes des Herstellers anfallen.

Ausgeschlossen ist die Verwendung von:

- Polyvinylchlorid (PVC)
- Kunststoffabfällen mit polybromierten Biphenylen (PBB) und polybromierten Diphenylethern (PBDE) als Flammschutzmittel
- mit voll- oder teilhalogenierten organischen Treibmitteln getriebenem Polyurethan
- Produktions- und Verarbeitungsabfällen (aus nicht PCR-Abfällen) sowie rückgeführten Mängelprodukten

¹ Fertigerzeugnis: Ein Produkt, das den Produktionsprozess des Betriebes bis zum Ende durchlaufen hat und das zur weiteren Verwendung am Markt (Verkauf an nachgelagerte Betriebe oder an den Endverbraucher) bereitsteht.

3 Anforderungen

Mit dem auf der ersten Seite abgebildeten Umweltzeichen können die unter Abschnitt 2 genannten Fertigerzeugnisse gekennzeichnet werden, sofern die nachstehenden Anforderungen erfüllt werden.

- 3.1** Der Kunststoffrecycling-Anteil (Post-Consumer) in dem Fertigerzeugnis oder in der Mutterfolie muss mindestens 80 Gew-% betragen.

Bei Abfall- und Wertstoffbehältern im Sinne der DIN EN 840 ist das Radsystem (Räder, Rollen, Bremssystem und Achsen) von dieser Anforderung ausgenommen.

- 3.2** Post Consumer Material, aus dem Rezyklate zur Herstellung von Blasfolien, z. B. für die Anwendung in Tragetaschen, hergestellt werden, müssen im Recyclingprozess einen Waschprozess durchlaufen².

- 3.3** Werden zur Herstellung von Fertigerzeugnissen Mischkunststoffabfälle verwendet, so dürfen von den daraus gefertigten Erzeugnissen, die unmittelbaren Boden- und Wasserkontakt haben, keine schädlichen Umweltwirkungen ausgehen.

- 3.4** Die Anforderungen des Anhangs XVII Nr. 23 der REACH-Verordnung³, hinsichtlich des Verwendungsverbots von Cadmiumverbindungen, sind in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

- 3.5** Dem Rezyklat⁴ dürfen keine Stoffe⁵ zugesetzt werden, die als:

- a) krebserzeugend der Kategorien 1A, 1B oder 2 nach Tabelle 3.1 des Anhangs VI der EG-Verordnung 1272/2008 oder in der TRGS 905⁶ aufgeführt sind;
- b) erbgutverändernd der Kategorien 1A, 1B oder 2 nach Tabelle 3.1 des Anhangs VI der EG-Verordnung 1272/2008 oder in der TRGS 905 aufgeführt sind;
- c) fortpflanzungsgefährdend der Kategorien 1A, 1B oder 2 der Tabelle 3.1 des Anhangs VI der EG-Verordnung 1272/2008 oder in der TRGS 905 aufgeführt sind;
- d) persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT-Stoffe) oder sehr persistent oder sehr akkumulierbar (vPvB-Stoffe) nach den Kriterien des Anhangs XIII der REACH-Verordnung oder besonders besorgniserregend aus anderen Gründen und die in die

² Sofern in Anlage 3 die trockene Aufbereitung bestätigt wird, ist eine vom Auditor/von der Auditorin verfasste, detaillierte Stellungnahme zum eingesetzten Eingangsmaterial und/oder der verfügbaren Anlagentechnik einzureichen (siehe Anlage 3 Vorbemerkung Absatz 3).

³ VO (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission; Abl. L 396 S. 1

⁴ Bezieht sich auf Rezyklat, Zusatzstoffe sowie andere im Fertigerzeugnis verwendete Materialien

⁵ Begriffe im Sinne von § 3 Nr. 1 bzw. 4 der Bekanntmachung der Neufassung des ChemG vom 20.06.2002; BGBl I 2002, 2090

⁶ TRGS 905, Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe in der jeweiligen Fassung, zuletzt geändert und ergänzt im März 2014. Es gilt die jeweils strengere Einstufung.

gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste (sogenannte Kandidatenliste) aufgenommen wurden.

- 3.6** Darüber hinaus dürfen keine Stoffe zugesetzt werden, die gemäß Tabelle 3.2 des Anhangs VI der EG-Verordnung 1272/2008 mit den folgenden R- oder H-Sätzen gekennzeichnet sind oder die Kriterien für eine solche Einstufung erfüllen:

H 370 (R 39/23/24/25/26/27/28) Schädigt die Organe

H 371 (R 68/20/21/22) Kann die Organe schädigen

H 372 (R 48/25/24/23) Schädigt die Organe

H 373 (R 48/20/21/22) Kann die Organe schädigen

H 410 (R 50/53) Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

- 3.7** Die Produkte müssen die einschlägigen Gebrauchstauglichkeits- und Sicherheitsanforderungen einhalten.
- 3.8** Die Kunststoffteile sind entsprechend DIN EN ISO 11 469 zu kennzeichnen.
- 3.9** Folienprodukte, wie bspw. Tragetaschen, müssen unterhalb des Logos des Blauen Engel die jeweils gültige Registriernummer (UZ 30a/Vertragsnummer) tragen.

4 Nachweise

- 4.1** Der Antragsteller legt seinem Antrag eine Produktbeschreibung, Prospektmaterial und auf Verlangen der RAL gGmbH zusätzlich ein Referenzprodukt (inkl. ein Muster der verwendeten Mutterfolie) bei.
- 4.2** Die Herkunft und die Zusammensetzung eingesetzter Kunststoffrezyklate sind durch den Antragsteller mittels eines Zertifikates (einschließlich Bericht) nach dem EuCertPlast Zertifizierungsschema (mit berechnetem und plausibilisiertem Nachweis des Post Consumer Anteils) nachzuweisen.⁷

Weiterhin benennt der Antragsteller die qualitative und quantitative Zusammensetzung des beantragten Produkts, d.h. die Anteile von Kunststoffrezyklaten, Neeware und eventuell verwendeter Zusatzstoffe (Additive).

Die Aufzeichnungen und Ergebnisse sind durch eine unabhängige fachkundige Stelle nach Abs. 4.5 am Ort der Produktion des Produkts zu prüfen, zu plausibilisieren und als Prüfbericht gemäß Anlage 3) zum Vertrag nach DE-UZ 30a zu bestätigen.

Die einmal jährlich einzureichende Bestätigung (Anlage 3) ist bei Antragstellung und danach jeweils spätestens ein Jahr nach Ausstellungsdatum der vorherigen Bestätigung vorzulegen. Die jährliche Bestätigung beruht auf lückenlos aneinander anschließende Prüfzeiträume.

⁷ siehe <http://www.eucertplast.eu>

- 4.3** Für die verwendeten Zusatzstoffe sind sowohl die Handelsnamen als auch die chemischen Bezeichnungen anzugeben. Der Antragsteller legt für alle Zusatzstoffe bzw. zugesetzten Zubereitungen aktuelle Sicherheitsdatenblätter in deutscher oder englischer Sprache vor. Er erklärt die Einhaltung der in der REACH-Verordnung (Verordnung [EG] Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe vom 18. Dezember 2006) geforderten jeweiligen Pflichten und Auflagen.
- 4.4** Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen nach Abschnitt 3.3, 3.4, 3.7, 3.8, 3.9 in Anlage 1 zum Vertrag nach DE-UZ 30a sowie nach Abschnitt 3.5 und 3.6 in Anlage 2 zum Vertrag nach DE-UZ 30a.
- 4.5** Unabhängige fachkundige Stelle ist:
- ein unabhängiger Umweltgutachter gemäß § 9 des Umweltauditgesetzes für den Zulassungsbereich 38 (Recycling, Abfallbeseitigung) oder
 - ein öffentlich bestellter Sachverständiger gemäß § 36 der Gewerbeordnung für die Sachgebiete Abfallverwertung, Abfalltechnik, Kunststoffrecycling, Kunststofftechnik bzw. Verpackungsentsorgung oder
 - ein Umweltgutachter gemäß Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 Artikel 2 Begriffsbestimmung Nr. 20. Handelt es sich dabei um Umweltgutachterorganisationen (also nicht um natürliche Personen) sind die verantwortlichen Personen für die Durchführung der Prüfung von der Organisation gesondert zu benennen.

5 Zeichennehmer und Beteiligte

- 5.1** Zeichennehmer sind Hersteller von Fertigerzeugnissen aus Kunststoffzyklen gemäß Ziffer 2.
- 5.2** Beteiligte am Vergabeverfahren
- RAL gGmbH für die Vergabe des Umweltzeichens Blauer Engel,
 - das Bundesland, in dem sich die Produktionsstätte des Antragstellers befindet,
 - das Umweltbundesamt, das nach Vertragsschluss alle Daten und Unterlagen erhält, die zur Beantragung des Blauen Engel vorgelegt wurden, um die Weiterentwicklung der Vergabekriterien fortführen zu können.

6 Zeichenbenutzung

- 6.1** Die Benutzung des auf der ersten Seite abgebildeten Umweltzeichens durch den Zeichennehmer erfolgt aufgrund eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages.
- 6.2** Im Rahmen dieses Vertrages übernimmt der Zeichennehmer die Verpflichtung, die Anforderungen gemäß Abschnitt 3 für die Dauer der Benutzung des Umweltzeichens einzuhalten.

6.3 Für die Kennzeichnung von Produkten gemäß Abschnitt 2 werden Zeichenbenutzungsverträge abgeschlossen. Die Geltungsdauer dieser Verträge läuft bis zum 31.12.2019. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht bis zum 31.03.2019 bzw. 31.03. des jeweiligen Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt wird.

Eine Weiterverwendung des Umweltzeichens ist nach Vertragsende weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig. Noch im Handel befindliche Produkte bleiben von dieser Regelung unberührt.

6.4 Der Zeichennehmer (Hersteller) kann die Erweiterung des Benutzungsrechtes für das kennzeichnungsberechtigte Produkt bei der RAL gGmbH beantragen, das unter einem anderen Marken-/Handelsnamen und/oder anderen Vertriebsorganisationen in den Verkehr gebracht werden soll.

6.5 In dem Zeichenbenutzungsvertrag ist festzulegen:

6.5.1 Zeichennehmer (Hersteller)

6.5.2 Marken-/Handelsname und Produktbezeichnung

6.5.3 Inverkehrbringer (Zeichenanwender), d.h. die Vertriebsorganisation gemäß Abschnitt 6.4.

